

Verordnung vom 21.11.2024
mit der die
Abfuhrordnung
der
Gemeinde Ottendorf an der Rittschein
geändert wird

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottendorf an der Rittschein hat in seiner Sitzung vom 21.11.2024 gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl.Nr. 65/2004 i.d.g.F., und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45/1948 i.d.g.F., in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., nachstehende Änderung der Abfuhrordnung der Gemeinde Ottendorf an der Rittschein beschlossen:

§ 16 Absatz 1 lautet nunmehr wie folgt:

Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Jahr:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Gefäßart	Gefäßgröße	Gebühr in €	
		Ohne Behälterwäsche	Einschließlich Behälterwäsche
Kunststoffgefäß	120 l	247,00	380,00
Kunststoffgefäß	240 l	481,00	613,00

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß mit	Gebühr in €
120 Liter / Gemeinschaft	26,56
120 Liter	53,11
240 Liter	106,23
770 Liter	340,82
1.100 Liter	486,88

Im Bedarfsfall können 60 Liter Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 3,18

Inkrafttreten

Diese Änderung der Abfuhrordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Ottendorf an der Rittschein, am 25.11.2024



Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

(Ewald Deimel)

An die Amtstafel
angeschlagen am: 25.11.2024
abgenommen am: **20. Dez. 2024**